OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-000735/4/SB**

Datum: **Linz, 27. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 17.09.2024, GZ: BHBR/924040026993/24, wegen Übertretung des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 (Oö. HHG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 17.09.2024, GZ: BHBR/924040026993/24, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 16.07.2018 – 09.08.2024
Ort: B__, Gemeindeamt B__

Sie haben Ihren Hund mit dem Rufnamen C__, Rasse: Rhodesian Ridgeback, Hundemarken-Nummer: aaa, bei der Gemeinde angemeldet und den Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 nicht erbracht, obwohl der Meldung gemäß Abs. 1 der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) anzuschließen ist.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 2 Abs. 2 Z. 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	0 Tage(n) 14 Stunde(n) Minute(n)	§ 15 Abs. 1 Z. 1a i.V.m. Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl.Nr. 147/2002 i.d.g.F.

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 23.09.2024 mit folgendem Wortlaut:

„Geschätzte Behörde!

Am 20.09.24 habe ich ein Straferkenntnis übernommen.

Hinsichtlich desselben erhebe ich innerhalb offener Frist EINSPRUCH und verweise auf das enhängige Verfahren.

Dieses Straferkenntnis unterscheidet sich keinesfalls zur Strafverfügung vom 12.08. d.J. – lediglich hinsichtlich Datum!

Ich stelle wiederum den Antrag auf Einstellung/Aufhebung!

MvH
A__"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 25.09.2024 legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Die Bf wurde mit Schreiben vom 30.09.2024, LVwG-000735/2/SB, zur Mängelbehebung ihrer Beschwerde aufgefordert, andernfalls die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

I.5. Mit E-Mail vom 20.10.2024 übermittelte die Bf dazu folgende Stellungnahme, welcher sie die Beschwerde und den Einspruch anfügte:
„Geschätzte Behörde!

Unter Hinweis auf die bestehende GZ. LVwG-000735/2/SB gebe ich nachstehende Stellungnahme ab:

- Selbst die Volksanwaltschaft teilt uneingeschränkt meine Auffassung
- Demgeäß wiederhole ich meinen Antrag wegen Geringfügigkei das anhängige Verfahren einzustellen!!!!

Aussage von D__: das Wahre und das Falsche finden!!!!

Ihrem procedere und Entscheidung nach Ermessen entgegensehend, empfehle ich mich
mvH
A__"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Mängelbehebung durch die Bf.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine Partei eine solche beantragt hat. Die Akten lassen erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.2.1. Die Bf meldete im Jahr 2018 der Gemeinde St. Pantaleon die Hundehaltung an der Adresse E-Strasse. Der Anmeldung wurde kein Sachkundenachweis gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Oö. HHG beigelegt. Trotz mehrmaligen Hinweisen und nachweislich zugestellter Aufforderung hat die Bf zumindest bis 09.08.2024 keinen Sachkundenachweis bei der Gemeinde St. Pantaleon abgegeben [Schreiben der Gemeinde St. Pantaleon samt Anlagen, Behördenakt; Zustellnachweis; Auskunft der Gemeinde vom 04.09.2024, Behördenakt; Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 04.09.2024, Behördenakt samt Zustellnachweis].

II.2.2. Die Bf hält den Hund Rufname „F__", Rasse Rhodesian Ridgeback, braun, Wurfdatum: 02.04.2018, ChipNr. bbb. Angemeldet hat sie diesen am 16.07.2018 (Beginn der Hundehaltung), HundemarkenNr. aaa. Die Haftpflichtversicherung wurde nachgewiesen, die allgemeine Sachkunde wurde nicht nachgewiesen [Datenauszug vom 12.08.2024 aus dem Oö. Hunderegister].

II.2.3. Der Einspruch der Bf lautete:
„Geschätzte Behörde!

O.a. Strafverfügung – GZ. Oben angeführt – erhebe ich innerhalb der offenen Frist
EINSPRUCH
mit folgender Begründung:

Pflicht-und ordnungsgemäß habe ich Cimbida el Curo zur Anmeldung gebracht!

Seit Jahrzehnten bin ich in dieser Gemeinde ansässig und das Procedere dieser Gemeinde ist mir mehr als
bekannt und nachvollziehbar –
und zwar in jeder Hinsicht!
Animositäten liegen mir mehr als fern!

Unter Hinweis auf §4 des OÖ Hundehaltegesetzes stelle ich hiemit den
ANTRAG
auf Einstellung dieser Strafverfügung postalisch (RSB) an mich zugestellt am 16.08.

Es liegt die Entscheidung am Ermessen der angerufenen Behörde.

MvH
A__"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Auf die Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme, mit welcher der Bf die Stellungnahme der Gemeinde übermittelt wurde, reagierte die Bf wie folgt:
„Geschätztes Amt!

Hinsichtlich Ersuchen um Stellungnahme vom 04.d.M. gebe ich diese wie folgt ab:

Agierende und Einleitung (Position – Funktion) irritierende Vorgangsweise lehne ich mehr als ab!!
Hiedurch wird das Amt förmlich belastet!

In Unkenntnis davon, ist ein Selbsthilfenachweis durch einen Ausbildungsnachweis voll ersatzbar!!!!

Aufgrund der Nichtigkeit dieses Verfahrens stelle ich wiederum den Antrag auf Einstellung und
Aufhebung!!!

MvH
A__"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Einen Nachweis über die allgemeine Sachkunde hat die Bf bei der Gemeinde St. Pantaleon nicht vorgelegt; auch im gesamten Verwaltungsstrafverfahren wurde ein solcher nicht vorgelegt [Behördenakt; verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.2.4. Betreffend die Bf scheinen keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen [Straferkenntnis; Beschwerde].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und der Mängelbehebung. Die Ausführungen der Bf beschränken sich darauf, dass sie den Hund ordnungsgemäß angemeldet habe und ein „Selbsthilfenachweis" durch einen „Ausbildungsnachweis" voll ersetzbar sei. Dem widersprechen sowohl der Datenauszug aus dem Oö. Hunderegister als auch die Schreiben der Gemeinde St. Pantaleon einerseits an die bB und andererseits an die Bf, worin sie auf den fehlenden Sachkundenachweis hingewiesen wurde. Ein „Selbsthilfenachweis" ist im Oö. HHG nicht vorgesehen, ungeachtet dessen hat die Bf keinerlei Nachweis vorgelegt. Es steht nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher fest, dass die Bf den allgemeinen Sachkundenachweis der Gemeinde bis zumindest 09.08.2024 nicht vorgelegt hat.
Den von der bB angenommenen durchschnittlichen Verhältnissen ist die Bf ebenfalls nicht entgegengetreten und hat keine anderen dahingehenden Angaben gemacht, weshalb diese der Entscheidung zugrunde gelegt werden konnten.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 2 Abs 2 Z 1 Oö. Hundehaltegesetz 2002 (Oö. HHG 2002), LGBl 147/2002 idF LGBl 68/2022, ist der Meldung gemäß Abs 1 der für das Halten des Hundes erforderliche Sachkundenachweis (§ 4 Abs. 1 oder 2) anzuschließen.

§ 4 Abs 1 und 2 Oö. HHG 2002 zum Tatzeitpunkt lauten:

(1) Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 ist die Sachkunde für das Halten eines Hundes als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (allgemeine Sachkunde). Diese Ausbildung ist vom künftigen Hundehalter oder von der künftigen Hundehalterin vor Anschaffung eines Hundes zu absolvieren. Die allgemeine Sachkunde ist eine theoretische Ausbildung von mindestens sechs Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen:

Allgemeine Anforderungen an Haltung und Pflege von Hunden; Wesen, Verhalten und rassespezifische Eigenschaften von Hunden; Beratung betreffend Rassewahl, Anschaffung und Kosten von Hunden; Erziehung und Ausbildung von Hunden; Gefahrenquellen und Gefahrenvermeidung im Umgang mit Hunden; Rechtliche Rahmenbedingungen der Hundehaltung.

(2) Die Sachkunde für das Halten von auffälligen Hunden ist als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mit dem Hund eine Ausbildung erfolgreich absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um diesen Hund tierschutzgerecht und weitgehend gefahrlos halten zu können (erweiterte Sachkunde). Diese Ausbildung ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gemeinsam mit dem betreffenden Hund zu absolvieren. Die erweiterte Sachkunde besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil von insgesamt mindestens zehn Stunden und hat insbesondere folgende Inhalte zu umfassen: Lernverhalten bei Hunden; die Sprache des Hundes; Stress bei Hunden; die richtige Beschäftigung mit dem Hund; Leinenführigkeit, Sitz- und Freifolgeausbildung unter besonderer Berücksichtigung der Bewältigung von Stresssituationen.

§ 4 Abs 1 Oö. HHG 2002 zum Anmeldezeitpunkt (also am 16.07.2018) lautete:
„Abgesehen von den Fällen des Abs. 2 ist die Sachkunde für das Halten eines Hundes als gegeben anzunehmen, wenn der Hundehalter oder die Hundehalterin mindestens eine theoretische Ausbildung absolviert hat, bei der auf Grund der Erfahrungen der Wissenschaft davon ausgegangen werden kann, dass sie ausreicht, um einen Hund tierschutzgerecht halten und das allgemeine Gefährdungspotential eines Hundes für Menschen und Tiere abschätzen zu können (allgemeine Sachkunde)."

Gemäß § 15 Abs 1 Z 1a Oö. HHG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung wer einen Nachweis gemäß § 2 Abs. 2 Z 1 oder 2 oder Abs 2a nicht erbringt. Nach Abs 2 par cit sind Verwaltungsübertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen.

III.2. Die Bf hat der Anmeldung keinen Nachweis gemäß § 4 Oö. HHG 2002 beigelegt und ist dem bis 09.08.2024 nicht nachgekommen; ein solcher war zum Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Ende des Tatzeitraums am 09.08.2024 gefordert. Die Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 2 Abs 2 Z 1 iVm § 15 Abs 1 Z 1a Oö. HHG 2002 erfüllt.

III.3.1. Gemäß § 5 Abs 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt").
Die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungs-

gerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl *Lewisch* in *Lewisch/Fister/Weilguni,* VStG[3] § 5 [Stand 01.07.2023, rdb.at]; *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte (§ 5 Abs 2 VStG).

III.3.2. Die Bf konnte nicht glaubhaft darlegen, dass sie am Zustandekommen der ihr angelasteten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vielmehr hat sie sich als Hundehalterin den geltenden Rechtsvorschriften ausreichend vertraut zu machen und die sie dadurch treffenden Verpflichtungen einzuhalten. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist ihr daher auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die von der bB festgesetzte Strafe befindet sich bereits im untersten Bereich des zur Verfügung stehenden Strafrahmens (4,3 %) und ist mit Blick auf die Dauer und die Beharrlichkeit, die die Bf trotz mehrmaliger Aufforderungen und Hinweisen an den Tag legt, aus spezialpräventiver Hinsicht erforderlich. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit wurde dabei bereits von der bB berücksichtigt. Die festgesetzte Strafe erscheint als tat- und schuldangemessen. Es ist von erheblicher Bedeutung, dass eine Hundehalterin die erforderlichen Kenntnisse für die Hundehaltung hat, weshalb dem Nachweis derselbigen ein hoher Stellenwert einzuräumen ist.

III.5. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.6. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der/die Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Abs 2 leg cit normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist.

Es sind der Bf daher 60 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung stützt sich auf den klaren Gesetzeswortlaut und die im Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger